

Verein Schweiz. Kreiskommandanten  
XVI. ordentliche Generalversammlung  
29./31. Juli 1933 Freiburg.

Der Hr. Präsident, Hauptmann Aeberli in Oerlikon, eröffnet um 4 Uhr, Rathause-Grossratssaal, die Versammlung mit einer herzlichen Begrüssung der Vereinsmitglieder und mit der Bekanntgabe der Traktanden. In Rücksicht auf die sehr reichhaltige Traktandenliste wird die diesjährige Generalversammlung auf 2 Sitzungen verteilt. Die zweite Sitzung findet Sonntag um 8.30 Uhr statt.

Der Appel ergibt die Anwesenheit von 34 Mitgliedern, während 11 Herren sich entschuldigt haben & 2 Kollegen auf das Verzeichnis der "unentschuldigt nicht Eingerückten" gesetzt werden mussten.

Das gedruckte Verzeichnis der Kreiskommandanten vom 1.VI.30 wird bereinigt. Diese Korrekturen sind den Mitgliedern auf dem Zirkularwege bekannt zu geben. (Den 26. Aug. 33 erledigt.)

Das Protokoll der Generalversammlung vom 2. Aug. 31 in Bellinzona wird gelesen und unter Verdankung an den Aktuar genehmigt.

Böckle, Glarus, wünscht einheitliche Regelung der Dankes- & Entlassungs-Urkunden und beantragt eine daherige Eingabe an das eidg. Militärdepartement. Zu diesem Antrage nehmen Stellung: Scheurer, Cosandey, Stingelin & Spichti. Es wird schliesslich beschlossen, keine Eingabe an das eidg. Mil-Dep. zu richten, sondern die Kreiskommandanten mögen in ihren Kantonen dafür besorgt sein, dass da wo diese Urkunden noch nicht eingeführt sind, sie beschafft werden möchten, wobei sie vom Einteilungskanton auch für die auswärts Wohnenden ausgestellt werden sollen.

Der Vorsitzende erstattet ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes in den Jahren 1931 & 32.

a.) Mit Zirkular vom 29. Sept. 1931 ersuchten wir Sie betr. die wiedereingeführte Turnprüfung Ihre Erfahrungen & Anregungen



uns mitzuteilen.

Von den eingegangenen 19 Antworten haben sich:

- 7 für die Beibehaltung und
- 2 für die Abschaffung dieser Prüfungen ausgesprochen.
- 12 wünschen Verlegung dieser Prüfung in die Rekrutenschule.
- 12 finden die Anforderungen bezw. die Noten zu streng.
- 16 sprechen sich gegen die zu öftere Ablösung d. Experten aus.
- 12 erachten die Kosten der Turnprüfungen zu hoch & endlich
- 4 möchten die Tagesbelastung über 60 setzen, sofern die Turnprüfung ausgeschaltet werde.

- b.) Das von der Generalversammlung 1931 gewünschte Verzeichnis der Militärsteuer-Bureaux, zu dessen Erstellung wir Sie Ende Sept. 1931 um Ihre Angaben ersucht haben, ist auf besten Wegen demnächst zu erscheinen. Diese Drucklegung wird aus der Spezialekasse unseres Vereins bestritten werden. (26. Aug. 33.)
- c.) Den 20. Okt. 31 antwortete das eidg. Mil-Dep. betr. die Neuaufgabe des Dienstbüchleins, es habe unsere Anregungen vom 24. Sept. 31 berücksichtigt & verweist diesbezüglich auf Seite: 1, 9 und 40 des D-B.

Mit Schreiben vom 24. Sept. 31 verdankten wir dem E-M-D. die Berücksichtigung unserer Anregungen und empfahlen für die Wohnortsänderungen 4 statt bloß 3 Seiten zu verwenden & auf Seite 37, am Schlusse des Art. 8 beizufügen: ... und eines Arzzeugnisses, das die Begründetheit des Rekurses bezeugt." Dieses letztere Begehren ist sodann im neuen D-B. ebenfalls berücksichtigt worden.

- d.) Den 24. Nov. 31 haben wir dem E-M-D. beantragt, es sei gemäss Ihrer Erwägungen vom 2. Aug. 31 der Art. 8 der Verordnung über die Organisation der Mineurdetachements vom 15. XI. 1912 zu streichen. Dieser Art. lautet: "Die Gruppen- und Objekt-Chefs, sowie deren Stellvertreter, sind vom Militärflichtersatz befreit." Mit seiner Antwort vom 28. XI. 31 stellt das E-M-D. fest, die Beseitigung der bestehenden Ungleichheit könne erst bei der allgemeinen Reorganisation des Wehrwesens, in dem Sinne herbeigeführt werden, dass die Stellung der Hilfsdienstpflichtigen überhaupt grundsätzlich neu geordnet werde.
- e.) Mit ausführlicher Eingabe vom 31. Dez. 31 haben wir das E-M-D. ersucht, die Frage zu prüfen, ob die Kreiskommandanten nicht zufolge ihrer Tätigkeit befördert, oder dann in Schulen und Kurse einberufen werden könnten.

In der Antwort vom 30. Jan. 1932 begrüsst das E-M-D. die Beförderung der Kreiskommandanten, sobald der als Bedingung verlangte Dienst geleistet wurde. Den betr. Kreiskommandanten Gelegenheit zu geben, den zur Beförderung notwendigen Dienst zu leisten, ist aber nicht Sache des E-M-D.. Auch für die Kreiskommandanten besteht die Möglichkeit, in Platzkommandostäben, oder andern Formationen des Territorialdienstes usw. eingeteilt zu werden und die für diese Dienste erforderlichen Beförderungsbedingungen zu erfüllen. Die Tatsache, dass der Kreiskommandant bei der Rekrutierung & den gemeindeweisen Waffen- & Kleiderinspektionen seinen Dienst in Uniform versieht, gibt an sich keinen Anspruch auf Beförderung. Hier sind die Kreiskommandanten im gleichen Falle, wie z.B. die Instruktionsoffiziere & Waffenkontrolleugr. Massgebend für die Beförderung sind die in der Beförderungsverordnung aufgestellten Bedingungen und diese können sich nur auf die Dienstleistungen als Truppenführer, nicht als Militärbeamter, stützen.

Die <u>Rechnung pro 1931/33</u> weist aus, an Einnahmen	Fr. 2230.08
und an Ausgaben	" 338.45
es ergibt sich ein Saldo	von Frs. 1891.63

Der Bestand des Spezialfondes (herrührend von der Drucklegung des Verzeichnisses der schweiz. Kreiskommandanten v.l.VI.30.) beträgt Fr. 309.10. Auf Antrag der Rechnungsrevisoren werden diese beiden Rechnungen genehmigt unter bester Verdankung an den Hr. Quästor Major Kunz.

Der Jahresbeitrag von 1934/35 wird auf Antrag des Kassier wieder, wie in den Vorjahren auf Fr. 10.- belassen. Es wird gewünscht, diesen Beitrag auf Postcheck einzahlen zu können. Der Kassier ist mit dieser Anregung einverstanden & wird das nötige hiezu pro 1934 anordnen.

Die Tageskarte der diesjährigen Generalversammlung kostet Fr. 28.- ; hieran bezahlt die Kasse Fr. 15.- und der Teilnehmer Fr. 13.-

Hr. Kollega Luzzani meldet, er habe von der Generalversammlung 1931 her, noch Rechnung zu stellen und werde diese demnächst



geltend machen. Der Kassier wird gebeten diesen Rückstand umgehend zu regeln.

Ernenennung von Jubilaren. Es ist dem Hr. Vorsitzenden ein willkommenes Vergnügen den HH.Kollegen: Oberstl. Major in Payerne, Oberstl. von Stockalper in Brig & unserem Aktuar Schuler in Schwyz zu ihrem glücklich vollendeten 25. Dienstjahre im Namen des Vereins zu gratulieren und ihnen noch eine weitere & angenehme Periode im Dienste des Vaterlandes zu wünschen. Der Kassier überreicht jedem der Jubilaren ein Geschenk des Vereins (Kassabeltrag Frs. 40.-) Die beiden Ersteren haben sich ein Silber-Plaqueau mit Widmung des Vereins und der Letztere einen Siegelring gewählt. Im Namen der 3 Jubilaren verdankt am offiziellen Mittagessen Hr. Oberstl. von Stockalper, dem Vereine die Sympathie der Mitglieder für die 25 jährige Amtstätigkeit, sowie für die wertvollen Geschenke, welche die Gefeierten sicher zeitlebens zu schätzen wissen.

Das Traktandum 7 Wahl des Präsidenten & des Vorstandes wird auf Antrag des Hr. Präsidenten, (der Kraft seines h. Amtes keinen Gegenvorschlag anzunehmen geneigt ist) auf den Schluss verschoben.

Herr Oberst Herrenschiwand, mit der Oberaufsicht der Rekrutenaushebungen beauftragt, ersucht uns mit Zuschrift vom 15. Juli 33 zur neuen Verordnung vom 20. März 1933 und zwar speziell zu den von ihm besonders erwähnten Punkten, Stellung zu nehmen. Diese Zuschrift war vor einigen Tagen den grösseren Kreiskommandos in Kopie, zum eingehenden Studium zugestellt worden, auf dass die heutige Diskussion gekürzt werden könne. Diese Vorsorge schien aber fast das Gegenteil bewirkt zu haben, denn die Behandlung dieses Traktandums nahm sehr viel Zeit in Anspruch. Das Resultat der daherigen Besprechung ergab:

ad. 1.) Abänderungs- resp. Ergänzungsvorschläge:

- a.) Die Versammlung erklärt sich mit der Anregung der bernerischen Kreiskommandanten einverstanden, wonach statt der Turnnoten, die Leistungen in das Dienstbüchlein einzutragen sind. Es entspricht dies auch der Fassung des Art. 32 b. der Verordnung, nach welcher das Prüfungs-Ergebnis (also nicht Noten) einzutragen ist.



- b.) Die Fassung des Art. 10 der V-A-W. vom 9.IV.1910 ist beizubehalten, aber zu ergänzen mit: "... und am Wohnort der Eltern, mit Bewilligung des Kreiskommandanten des Wohnortes des betr. Rekruten." Der Abschnitt b der neuen Fassung soll wegfallen. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es einer wahren Anarchie und stark vermehrter Nachforschungsarbeit rufen würde, wenn den Rekruten gestattet wird, sich ohne Weiteres am Wohnort, am Bürgerort oder am Wohnort der Eltern zu stellen. Ausserdem würden sicher eine grosse Anzahl Dienstbüchlein doppelt & dreifach ausgefertigt.
- c.) Die Zwischenuntersuchten sollten am folgenden Jahre keine Turnprüfung mehr machen müssen; sie haben ja vielleicht die Rekrutenschule inzwischen schon bestanden.
- d.) Die vorzeitige Meldung der Tagesbelastung soll wegfallen (Art. 25). Der Art. 7 c bestimmt die minimale & maximale Zahl der Rekruten. Durch Zuwachs & Abgang kann sich die ursprünglich vorgesehene Zahl verändern, sodass der in Art. 25 vorgeschriebene Rapport nie stimmen wird.

ad. 2.) Ziffer 16 der V-A-W. Diese Ziffer ist mit dem Art. 26 der Kontroll-Verordnung in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist daher das Dienstbüchlein je nach Anordnung der kant. Militärbehörden, durch den Kreiskommandanten, oder Sektions-Chief auszustellen. Damit ist auch festgestellt, dass die kt. Militärbehörde für die richtige Ausfertigung der Dienstbüchlein verantwortlich ist. Die Versammlung pflichtet indessen, in aller Selbsterkenntnis, Hr. Oberst Herrenschwand bei, dass bis jetzt ab & zu auf die saubere & korrekte Ausfertigung der Dienstbüchlein, zuwenig Wert gelegt worden ist. Ebenso ist die Versammlung mit der Weisung von Hr. Oberst Herrenschwand durchaus einverstanden, dass auch die Einträge der U-C. und die Einteilung auf Seite 7 des D-B. in derjenigen Sprache zu halten seien, in welcher das D-B. gedruckt ist. Diese Weisung soll auch für die U-C. ad hoc gelten.

ad 3.) Die Versammlung ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Vorweisung der Schulzeugnisse nicht obligatorisch erklärt werden könne, es seien aber auch diese Zeugnisse nicht von sehr grosser Bedeutung für die Rekrutierung. Rekruten, welche schlechte Zeugnisse hatten, haben sie vernichtet & die Rekruten



mit guten Schulzeugnissen sind ohne Einsicht in das Zeugnis gut zu rekrutieren. Solange die pädagogischen Rekrutenprüfungen obligatorisch waren, mussten die Schulzeugnisse, oder eine Bescheinigung über den Schulbesuch vorgewiesen werden, letzteres weil viele Rekruten nicht mehr im Besitze des Zeugnisses waren.

ad.4.) Die starre Fassung von Ziff.44 verlangt die gesamthafte Entlassung der Rekruten. Die Versammlung wünscht, dass es den Kreis-kommandanten freigestellt werde, je nach Umständen & Verhältnisse gesamthafte oder gruppenweise zu entlassen.

ad.5.) "Vorortsverkehr." Statt des dehnbaren Begriffes Vorortsverkehr sollte die bestimmte Kilometer-Zahl 20 km. eingesetzt werden. Wer innert 20 km. vom Aushebungsorte wohnt, kann in allen Fällen den Aushebungsort vom Wohnorte aus rechtzeitig erreichen. Die 20 km.- Grenze ist dann auch in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungs-Reglement, resp. der J-V. (Jnstr.f.Verw.) Analog ist konsequenterweise auch die Entschädigung für Nachtlager & für Sonn- & Feiertage nur an diejenigen Funktionäre auszubezahlen, welche über der 20 km.- Zone vom Aushebungsorte wohnen. Bei diesem Anlasse ist auch die Entschädigung des Aushebungsoffizieres & der Mitglieder der sanit. Untersuchungskommission einem Vergleiche mit der Entschädigung der Turnexperten unterzogen worden, wobei allgemein die Ansicht herrschte, dass die letztere Entschädigung, im Verhältnisse zur Wichtigkeit der zu leistenden Arbeit, zu hoch bemessen sei.

An Hr. Oberst Herrenschiwand ist die Zuschrift vom 15. Juli 33 im Sinne dieser Erwägungen umgehend zu beantworten. (Erled. 5. Aug.)

Das Traktandum 8: Antrag des Vorstandes betr. die Kosten für Duplikat-Dienstbüchlein wird nach Anhören des Referenten Oberst Turin und nach Benützung der Diskussion durch die HH. Cosandey, Romy, Stingelin & Spichti dahin erledigt, dass der Art. 84 der Kontr.-Vdg. beachtet werden soll, ohne dass sich eine einheitliche Taxe normieren lasse, denn die verschiedenartigen Verhältnisse, bedingen auch eine verschiedenartige Behandlung, event. sogar Gratisabgabe.

Zum Traktandum 9: Kontrolle der erfüllten Schiesspflicht hat der Referent Böckle, Glarus, eine ausführliche Zusammenstellung gemacht & den HH. Kollegen vor einigen Tagen zugesandt. Aus derselben



ergibt sich, dass die Kontrolle & Bescheinigung der erfüllten Schiesspflicht durchgeführt wird:

- a. in 21 Kreisen durch die Sektionschefs
- b. in 2    "-    -----    "-    ----- & zum Teil Kreiskät.
- c. in 1    "-    -----    "-    ----- & Schützenaktuar
- d. in 16   "-    ----- Kreiskommandanten und
- e. in 2    "-    sind Kreiskommando & Sektionschef vereinigt.

23 Kreis melden, in Bezug auf Zuverlässigkeit & Speditivität bei der Erledigung dieser Arbeit durch die Sektionschefs gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht zu haben, dass sich dieses System bewähre & sie nicht wünschen davon abzugehen.

Der Referent bespricht ausführlich die Praxis & kommt zur Ueberzeugung, dass hiebei nicht von Nachteilen gesprochen werden könne, wohl aber von Vorteilen, weil dieses System im Interesse aller liege. Der Kreiskommandant wird von einer formellen & zeitraubenden Arbeit entlastet & kann in dieser Sache als obere Kontroll-Instanz eventuelle Fälle von Unregelmässigkeiten behandeln. Der Sektionschef wird hiebei für das Schiesswesen interessiert; sein Kontakt mit den Vereinsverständen & den Schiesspflichtigen ist ihm für die übrige Amtstätigkeit nur von Nutzen. Der Schiessende gelangt kurz nach der letzten Übung wieder in den Besitz seines D-B. & Sch.-H. Notwendig werdende Erhebungen & Auskünfte können an Ort & Stelle und binnen nützlicher Frist gemacht werden. Dem Hr. Referenten wird seine wertvolle Zusammenstellung bestens verdankt.

Hr. Oberstl. Senften, Boltigen referiert über die Auswirkung und Erfahrung mit der Kontroll-Verordnung vom Jahre 1925.

Der Referent hat an sämtliche Kollegen eine Umfrage gestellt, sich über die gemachten Erfahrungen der Kontr.-Vdg. zu äussern. Die zahlreich eingelangten Antworten berechtigen zur Annahme, dass die Kontr.-Vdg., bis auf wenige Ausnahmen, Zustimmung erhält. Wesentliche Abänderungsvorschläge sind nicht vorgebracht worden, Dagegen beklagen sich viele, dass sie heute noch nicht restlos durchgeführt sei. Bei Inkrafttreten der Kontroll-Vdg. hätte eine Wegleitung des Militärdepartementes, welche auf die Neuerungen aufmerksam gemacht hätte, sich so auswirken müssen, dass alle Unklarheiten & Unsicherheiten von Anfang an beseitigt worden wären.

Die leitenden Grundsätze bei der Revision der Kontroll-



Verordnung waren:

- 1.) Sicherstellung des gesamten Kontrollwesens
- 2.) Möglichste Vereinfachung desselben unter Ausschaltung jeder "unnötigen" Arbeit. Dabei handelt es sich um eine eidg. Vorschrift, bei der kantonale Liebhabereien zurück zu treten haben
- 3.) Für die restlose Durchführung bedarf es des gegenseitigen Vertrauens der einen Amtsstelle zu der andern und unterschiedslose Behandlung Kantonsangehöriger & Ausserkantonalier.

Bei genauer Befolgung der Vorschriften ist es heute wohl ausgeschlossen, dass ein Wehrpflichtiger sich dauernd der Kontrolle entziehen kann. Beim Rekrutierungsgeschäft ist man heute endlich so weit, dass die Rekrutenlisten (Form.3), insofern es sich um im Inland wohnende Rekruten handelt, ohne grosse Mühe bereinigt werden können, weil nun alle Kreiskommandos die Formulare richtig erstellen und versenden. Bei Rekruten mit 2 oder mehrfachem Bürgerort ist es unerlässlich, dass jedem Bürgerorts-Kreiskommando ein Form.4 zugestellt wird, weil diese Leute auf allen Rekrutenverzeichnissen figurieren. Beim eidg. Militärdepartement könnte die Frage geprüft werden, ob im Dienstbüchlein nach Art.22 Z.G. nur der zuletzt erworbene Bürgerort einzutragen wäre, wobei dann die Rekruten nicht auf Form.2 der früheren Bürgerorte aufgetragen werden sollten. Zur Vermeidung jeder unnötigen Arbeit ist es wünschbar, dass die Form.4 erst nach Beendigung der Rekrutierung in einer einzigen Sendung an die Kreiskommandos gehen. Die Nachforschungen nach den noch nicht gemeldeten Rekruten dürfen nicht vor Beendigung der Rekrutierung in allen Divisionskreisen begonnen werden.

Verwerflich ist die Gepflogenheit einzelner Kantone, die Rekruten auch noch in die Stammkontrolle am Wohnorte der Eltern einzutragen und so Amtsstellen mit unnötigen Nachforschungen zu belästigen. Eine ganz überflüssige Arbeit ist es, die Zurückgestellten bei einer zweiten oder dritten Stellung neuerdings zu melden, da bei der erstmaligen kontrollmässigen Erfassung des Rekruten nach Art.54 der K.V. Genüge geleistet wird.

Die Nachforschungen nach Weggezogenen (Art.56/4) durch den Sektionschef müssen auch durch den Kreiskommandanten nachkontrolliert werden. Die neuerdings vom eidg. Mil.-Dep. geforderte beschleunigte Zirkulation des Form.5 wird da viele Arbeit ersparen.

Es ist nicht zu verstehen, dass alljährlich so viele Form. 8 a



und 8 b verloren gehen und die Kontrolle der Schiesspflicht und Inspektion den Einzug von sovielen Dienstbüchlein erheischt. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Form bei einigen Amtsstellen liegen bleiben, oder dass verlaufene Form. nicht wieder an den Ausstellungs-Kreis zurückgehen.

Landwehr-Einteilung: Nach Mitteilung einiger Kollegen herrscht in dieser Sache ein Chaos, weil die Dienstb. von mehreren Amtsstellen nacheinander eingezogen werden, so dass der Uebertretende das D-B. mehrmals abgeben muss. Ausserkantonale Militärbehörden verlangen das Dienstb. oft vom Manne direkt & stellen es dem Mann mit der Landwehr-Einteilung wieder zu, ohne sich zu besinnen, dass das Kreiskommando & der Sektionschef des Wohnortes davon Kenntnis erhalten sollten.

Sanierungsvorschlag: Die D-B. werden einzig vom Kreiskommando des Wohnortes eingezogen und von diesem zur Einteilung an die kant. oder eidg. (Motorwagendienst) Kontrollführer weitergeleitet. Diese Amtsstellen stellen die D-B. nach eingetragener Landwehreinteilung dem Kreiskommando des Wohnortes wieder zu.

Die Umgehung der Meldepflicht ist im D-B. unter "Wohnortsänderungen" einzutragen, damit Wiederholungen nach Art. 82 geahndet werden können.

Die bürgerlichen Behörden & Amtsstellen sollten in gewissen Zeitabschnitten neuerdings auf ihre Obliegenheiten nach Art. 72/80 der Kontr.-Vdg. aufmerksam gemacht werden, weil bei Personenwechsel die Amtsübergabe nicht immer einwandfrei erfolgt und wichtige Meldungen daher unterbleiben. Zivilstandsämter melden die Verstorbenen nur bis zum erfüllten 48. Altersjahr, während über dieses Alter im Dienste stehende Offiziere beim Hinscheide nicht gemeldet werden. Es wird auch über ungenügende Zirkulation der Form. 15 & 16 geklagt.

Vorübergehender Aufenthalt im Auslande ohne Urlaub (Art. 74/2). Diese Leute sind am Wohnorte nicht abzumelden, da sie für Verbindung mit dem Sektionschef sorgen müssen; sie haben sich im Auslande auch nicht anzumelden.

Zum Schlusse spricht sich der Hr. Referent hinsichtlich der Auswirkung dieser neuen Kontr.-Vdg. lobend aus, er verlangt indessen von allen zuständigen Organen genaue Nachachtung dieser Vorschriften, mit Unterlassung aller unnötigen Meldungen & Nachforschungen,



und empfiehlt gegenseitiges Vertrauen. Das ausgezeichnete Referat wird vom Vorsitzenden, namens der Versammlung, aufs Beste verdankt.

Hr. Major Spichti, Thun, referiert über den Antrag der bernerischen Kreiskommandanten betr. die Abänderung der Turnnoten. Die turnerischen Anforderungen sind jetzt zu hoch gestellt. Während beim alten Reglement mit einem Weitsprung von 3,5 m. die Note "1" erreicht wurde, bedarf es heute für diese Note einen Weitsprung von 4,5 m. Um in allen Übungen gute Noten zu erreichen, braucht es ganz gewandte Rekruten. Geringe oder schlechte Noten sind nicht immer ein Verschulden des Rekruten. Die so betroffenen Rekruten ärgern sich ob des Misserfolges (und es sind dies nicht die schlechtesten Elemente). Verärgert sind sie jedes mal, bei Sicht ihres D-B. und wenn sie dasselbe vorweisen müssen; dies führt den einen oder andern Rekruten zur Versuchung diese Eintragungen abzuändern oder unleserlich zu machen und so machen sie sich einer strafbaren Handlung schuldig, was nach Möglichkeit vermieden werden muss. Das kann erreicht werden durch eine Reduktion der Bedingungen, oder wenn dies mit den Tendenzen dieser Prüfung nicht vereinbar ist, mögen die erreichten effektiven Leistungen, statt die bezügl. Noten eingetragen werden. Die zuständigen & interessierten Organe können sich aus diesen Leistungen sofort ein ebenso gutes, wenn nicht besseres Bild über die Leistungsfähigkeit & Beweglichkeit des Rekruten machen. Bei Grenz-Fällen ist die Eintragung der Leistung zudem viel gerechter, so erhält ein Weitsprung von 4,5 m. die Note "1", während ein solcher von 4,45 m. mit Note "2" qualifiziert wird. Turnerisch und militärisch müssen diese beiden Leistungen gleichartig eingeschätzt werden, daher sollte die Leistung statt die Note, eingetragen werden. Diese Forderung entspricht auch den heute geltenden Anschauungen, für Prüfungen & Zeugnisse auf wissenschaftlichen Gebieten nicht mehr die Note, sondern das Wort zur Anwendung zu bringen.

Dieses zeitgemässe & vorzügliche Referat wird vom Vorsitzenden bestens verdankt.

Ausstellung von Fahrausweisen zum Fassen der Ausrüstung vor Dienst Eintritt, Antrag des Vorstandes. Hierüber referiert Hr. Vereins-Präsident Hptm. Aeberli, Oerlikon.



Die Berechtigung für einen solchen Ausweis ist umschrieben:

- 1.) In den Ausführungs- & Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte S-M-A. Seite 468 Ziff.9/2 und
- 2.) in der Instruktion an die Sektionschefs für die Auskunfterteilung an Einrückungspflichtige vom 3.II.32 M-A. Seite 21 Ziff.II/1 al.6 und 4.II.33 Seite 12 Ziff.II/1 al.6.

Gemäss den sub 1.) erwähnten Bestimmungen haben auch die Militärbehörden des Wohnortskantons (Kreiscommandos & Sektionschefs) solche Fahrausweise auszustellen & zwar nicht nur wenn die Ausrüstung auf dem Zeughause, sondern am Orte des früheren Domizils, bezw. Wohnorte der Eltern liegt.

Die sub 2.) erwähnte Instruktion dagegen spricht nur von der Ausrüstung, die in einem Zeughause liegt; ebenso spricht sie nur von der Militärbehörde des Einteilungskantons.

Nach einem Artikel im "Sektionschef" No:2 v.1933 hat das E-M-D. den 19.Aug.32, in einer Einzelverfügung die erwähnte Instruktion dahin abgeändert, dass nicht mehr die Militärbehörde des Einteilungskantons, sondern diejenige des Wohnortskantons diese Fahrscheine ausstellen soll, wobei als Militärbehörde der Sektionschef inbegriffen ist.

Der Referent beantragt an das E-M-D. zu gelangen mit dem Ersuchen, es sei die bezügliche Vorschrift des Militärtransport-Reglementes (SMA.462) mit der Erweiterung auf den civilen Depotort der Ausrüstung und mit der Abänderung auf die Militärbehörde des Wohnortes, in die nächste Instruktion an die Sektionschefs für die Auskunfterteilung an Einrückungspflichtige aufzunehmen.

Diesem Antrage wird von der Versammlung zugestimmt & das Referat bestens verdankt.

Oberst Turin, Neuenburg, referiert über das Traktandum: Abstempeln der persönlichen Ausrüstung anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht. Wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung & persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung aus der Wehrpflicht als freies Eigentum (94 MO) Der Art.91 al.2 MO. verbietet die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde & Art.131 des Dienstreglementes bestimmt, dass im bürgerlichen Leben, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden weder militärische



Ausrüstungsgegenstände noch Gradabzeichen getragen werden dürfen. Mit Verfügung vom 7.IV.26 hat das E-M-D. die Militärbehörden der Kantone beauftragt, das unberechtigte Tragen von Uniformstücken ausser Dienst scharf zu kontrollieren & Fehlbare unter Anzeige an die militärischen Vorgesetzten streng zu bestrafen (MA.26/68). In der Ausübung dieser Kontrolle erzeigt sich, dass mitunter Knechte, Handlanger, auch Skifahrer & Touristen etc., Militärhose, Polismütze auch den Kaput tragen, dass jedoch nicht festgestellt werden kann, ob diese Kleidungsstücke Eigentum des Mannes, oder noch dem Staate gehörende Militäreffekten sind. Im Kt. Neuenburg wird diese Schwierigkeit dadurch behoben, dass beim Austritt aus der Wehrpfl. diese als Eigentum dem Manne überlassenen Effekte mit einem "P" (Privat) bestempelt werden. Wenn alle Kantone diese Methode durchführten, wäre die notwendige Ueberprüfung des missbräulichen Tragens von Militärkleidern einfacher. Solche Kleider können diesfalls aber auch nicht wieder an Kleiderinspektionen vorgezeigt werden. Selbstverständlich sollten auch die Abzeichen entfernt werden.

In der anschliessenden Diskussion vertritt Kollega Stübi, Lichtensteig, die Ansicht, diese Angelegenheit sei an den Vorstand zu weisen, zur Prüfung und zum event. Antrag an die Kriegsmat-Verw.

Oberstl. Stingelin, Basel, dagegen möchte diese Frage an die kant. Militärbehörden leiten, mit dem Verlangen, die Privatstücke äusserlich, als solche erkennbar, zu bezeichnen.

Oberstl. Schnorf, Horgen, unterstützt die Ansicht Stübi's und diese wird zum Beschluss erhoben.

Zum Traktandum: Verbesserung des Verzeichnisses der Korps-sammelplätze, durch Aufnahme des aufbietenden Kantons jeder Einheit, referiert Hr. Präsident Aeberli, Oerlikon.

Die Kreiskommandanten kommen sehr oft in den Fall nachschlagen zu müssen, welches der aufbietende Kanton irgend einer Einheit sei. Das Verzeichnis der schweiz. Kreiskommandanten gibt bezüglich der Infanterie hierüber Auskunft., dagegen nicht über die Einheiten der Spezialwaffen. Es ist dies aber wichtig zu wissen:

- Zur Auskunft-gabe an Wehrmänner betr. Disp-Gesuche etc.
- zur richtigen Spedition der Formulare 8a & 8b.
- zur Ablieferung der Ausrüstung Verstorbener, oder von herrenlosen Ausrüstungen; u.s.w.



In den Fällen, wo man das betr. D-B. zur Verfügung hat, benötigt man das Verzeichnis nicht, sehr oft aber kommt es vor, dass das D-B. nicht zur Verfügung steht und in diesen Fällen soll man die richtige Angabe irgendwo erfahren können.

Dem Vernehmen nach soll der Verlag "Mars" sich mit der event. Ausgabe eines solchen Verzeichnisses jüngstens befasst haben. Es erscheint aber nicht wünschenswert, dass ein besonderes Verzeichnis und zwar privaterweise geschaffen werde.

Auf den Antrag des Referenten wird beschlossen, es sei das EMD. zu ersuchen, in der jedes Jahr erscheinenden "Ordre de Bataille" bei jeder Einheit den kontrollführenden Kanton anzugeben.

Wahlen: Auf Antrag Walker, Altdorf, wird der Vorstand & die Rechnungsprüfer für 2 weitere Jahre in globo bestätigt; d.i.

Präsident:	Hauptmann Aeberli Caspar,	Oerlikon
Vice-Präs.:	Oberst Turin Jules	Neuenburg
Kassier:	Oberstl. Heinrich Christian	Chur
	Oberstl. Mayor Gustave	Payerne <i>Orme-le-Châtel</i>
	Major Spichti Johann	Thun
	Oberstl. Herzig Karl	Aarau &
Aktuar:	Dep.-Sekr. Schuler Jos.M.	Schwyz
Rechnungsprüfer:	Oberstl. Dufour Charles	Genf &
	Hauptm. Gygax Franz	Langenthal.

Der bisherige Ehren-Quästor, Hr. Major Kunz Hermann, der 22 Jahre das Amt des Quästorates mit grösster Gewissenhaftigkeit & Exaktheit besorgt hat, ist leider nicht mehr zu bewegen, diese ihm lieb gewordene Funktion fernerhin zu besorgen, denn durch seine Amtsniederlegung als Kreiskommandant, erachtet er es gegeben diesen Posten einem aktiven Kollegen zuzuhalten. Die Versammlung spricht dem scheidenden Kassier Major Kunz, einhellig den besten Dank aus und wünscht ihn aber als Vereins-Mitglied zeit-  
lebens behalten zu können.

Als nächster Besammlungsort wird auf Antrag von Kollega Ruoff, Frauenfeld bezeichnet. Der Antrag wird ihm bestens verdankt und Kollega Ruoff freut sich die Versammlung des Vereins schweiz. Kreiskommandanten im Jahre 1935 in seinem Kreise begrüßen zu dürfen & wünscht Allen ein fröhliches Wiedersehen.

Unter dem Tratandum: Verschiedenes meldet Präsident Aeberli, dass das Verzeichnis der Stellen, an welche der Militärpfl. Ersatz abzuliefern ist, demnächst erscheinen werde.



Oberstl. Maurer, St-Gallen, regt an, es sei für das Abverdienen der Militärsteuer eine einheitliche Norm aufzustellen. Es wird aber festgestellt, dass nur wenige Kantone das System des Steuer-Abverdienens kennen, bezw. anwenden & dass unter diesen Kantonen ein Konkordat besteht, dem es freisteht die Sache nach Gutfinden zu regeln.

Oberstl. Maurer, St-Gallen regt weiters an, es solle den kant. Militärbehörden gestattet werden, die tauglichen Rekruten älterer Jahrgänge schon im Stellungsjahre in die Rekrutenschule zu beordern. Der Vorstand wird beauftragt eine daheringige Eingabe an das eidg. Militärdepartement zu richten.

Kollega Gygax, Jangenthal hält kurzen Rückblick über die diesjährige Tagung des Vereins schweiz. Kreiskommandanten & regt an, es möge mit den eidg. Instanzen Fühlung genommen werden, damit deren Vertreter ebenfalls an unsern Sitzungen teilnehmen, wenigstens insoweit, einschlägige Thema behandelt werden.

Eine Anregung, es sei das Protokoll der heutigen Sitzung allen Kreiskommandos & deren Militärdirektionen zuzufertigen, wird gutgeheissen.

Sonntag, 30. Juli 8.15 Uhr besammelte sich der ganze Verein Schweiz. Kreiskdt. beim Rathaus vor dem Soldaten-Denkmal. Hier gedachte der Hr. Präsident in herzlicher Ansprache der freiburgischen Opfer für das Vaterland, in dem Jahren 1914-1918 und legte einen Kranz nieder zu Füßen des Denkmals. Ein kurzes "Memento" der Versammlung schloss diese ergreifende Feier.

Dem geehrten Herrn Militär-Direktor des Kt. Freiburg, Oberstl. von der Weid, sei auch an dieser Stelle, namens des Vereins der Schweiz. Kreiskommandanten bestens gedankt für die Ehre, welche er uns erwies, durch seine Teilnahme an unserer Generalversammlung, sowie für die patriotische Ansprache, anlässlich des offiziellen Bankettes. — Dem Reg-Rate des Kt. Freiburg sprechen wir wiederholt den herzlichen Dank aller Teilnehmer aus für das ausgezeichnete Mittagessen im grd. Restaurant des Merciers & für den kredenzten Ehrenwein. — Ein Ausflug nach Gruyères & ein Besuch des Klosters de la Valsainte schloss die schöne & lehrreiche Tagung.

VEREIN SCHWEIZ. KREISKOMMANDANTEN der Aktuar: J.M. Schuler.